[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

#### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1 Produktidentifikator

**ELINA Deodorant Sensual** 

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen,

von denen abgeraten wird

<u>Identifizierte Anwendungen:</u> zum Auffrischen des Körpers. Kosmetik.

Abgeratene Anwendungen: wurden nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Jean Products

Adresse: Steinmühlweg 4, 97783 Karsbach

Telefon/Fax: +49 032121038322

E-Mailadresse der sachkundigen Person:

1.4 Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer)

### **ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Aerosol 1 H222-H229

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

## 2.2 Kennzeichnungselemente\*

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



## **GEFAHR**

## Auf dem Etikett aufgeführte gefährliche Inhaltsstoffe

Keine.

## <u>Gefahrenhinweise</u>

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.

Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

\* Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten nicht für Kosmetika. Kennzeichnung der Verpackung soll Informationen gemäß Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (Neufassung) und gemäß 13. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBI. I S. 3777, 3805), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBI. I S. 2178) geändert worden ist, enthalten.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

Ausstellungsdatum: 05.03.2018 Version: 1.0/DE Seite 1/9

## **ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**

#### 3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

#### 3.2 Gemische

CAS-Nummer: 64-17-5 EG-Nummer: 200-578-6 Index-Nummer: 603-002-00-5 Nummer der ordnungsgemäßer Registrierung: -	Ethanol <sup>1</sup> Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319	25-50 %
CAS-Nummer: 106-97-8 EG-Nummer: 203-448-7 Index-Nummer: 601-004-00-0 Nummer der ordnungsgemäßer Registrierung: -	Butan <sup>1</sup> Flam. Gas H220, Press. Gas H280	25-50 %
CAS-Nummer: 74-98-6 EG-Nummer: 200-827-9 Index-Nummer: 601-003-00-5 Nummer der ordnungsgemäßer Registrierung: -	Propan <sup>1</sup> Flam. Gas H220, Press. Gas H280	25-50 %
CAS-Nummer: 54464-57-2 EG-Nummer: 259-174-3 Index-Nummer: - Nummer der ordnungsgemäßer Registrierung: -	1-(1,2,3,4,5,6,7,8-Octahydro-2,3,8,8-tetramethyl-2-naphthyl)ethan-1-on Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400, Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)	< 1 %

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Stoff mit nationalen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

Vollständiger Text der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

## **ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Die Symptome können verzögert auftreten. Im Zweifelsfall, bei direktem Kontakt oder anhaltenden Symptomen das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

<u>Nach Hautkontakt</u>: Produkt für den Kontakt mit der Haut bestimmt. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

<u>Nach Augenkontakt:</u> Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen, wenn es möglich ist. Verunreinigte Augen mindestens 15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Den Arzt konsultieren.

<u>Nach Verschlucken:</u> Die Exposition ist wenig wahrscheinlich, aber im Falle des versehentlichen Verschluckens sollte der Mund mit Wasser ausgespült werden. Kein Erbrechen herbeiführen! Niemals etwas durch den Mund einer bewusstlosen Person einflößen. Den Arzt rufen – Verpackung oder Etikett vorzeigen.

<u>Nach Einatmen:</u> Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden und anhaltenden Symptomen den Arzt konsultieren.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bei normaler und bestimmungsgemäßer Verwendung des Produkts bekannt.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen.

#### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel

<u>Geeignete Löschmittel:</u> Wenn möglich Löschpulver (ABC-Pulver) verwenden. Alternativ Schaum oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel: Leitungswasser.

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a. Kohlenoxide und andere Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, da sie ein Gesundheitsrisiko darstellen können.

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Extrem entzündbares Aerosol. Es sind die normalen Brandbekämpfungsmaßnahmen zu beachten. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Gefährdete Behälter bei Brand mit Sprühwasser aus sicherer Entfernung kühlen. Die gebrauchten Löschmittel sammeln – das Löschwasser nicht ins Grund- oder Oberflächenwasser gelangen lassen.

#### ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte von dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Darauf achten, dass der Schaden und seine Folgen nur von geschultem Personal beseitigt wird. Bei großen Austritten den gefährdeten Bereich isolieren. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Den Rauchverbot anordnen, keine offenen Flammen oder funkenbildenden Werkzeuge verwenden. Alle Zündquellen beseitigen. Vorsichtsmaßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Oberflächen sollen geerdet werden. Für eine gute Lüftung sorgen. Aerosol nicht einatmen. Augenkontakt mit dem Produkt vermeiden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Das Produkt nicht in die Kanalisation und nicht ins Grund- oder Oberflächenwasser gelangen lassen. Bei Bedarf zuständige Rettungsdienste verständigen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackung mechanisch sammeln. Produkt mit einem unbrennbaren, flüssigkeitsbindenden Material zuschütten (Sand, Erde, Kieselerde, universales Bindematerial, Vermiculit) und in einen gekennzeichneten Abfallcontainer aufsammeln. Gebundenes Material als Abfall betrachten. Die verunreinigte Stelle säubern und belüften. Funkensichere Werkzeuge und explosionssichere Geräte verwenden.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung- siehe Abschnitt 8.

## **ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken und rauchen. Augen- und Hautkontakt mit dem Produkt vermeiden. Geeignete Persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8). Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Behältern hermetisch geschlossen halten. Nur bestimmungsgemäß verwenden. Konzentration der Dämpfe in der Luft nicht zulassen und Bildung der Konzentration innerhalb der Explosionsgrenzen oder über die empfohlenen Grenzwerte vermeiden. Für gute allgemeine/lokale Lüftung sorgen. Aerosol nicht einatmen. Zündquellen entfernen – keine offenen Flammen, funkenbildenden Werkzeuge verwenden, nicht rauchen, keine Kleidung aus leicht elektrisierenden Stoffen verwenden. Behälter vor Überhitzung schützen.

Ausstellungsdatum: 05.03.2018 Version: 1.0/DE Seite 3/9

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in gut belüfteten Räumen aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Fern von Oxidationsmitteln halten. Vor Wärme-, Zündquellen und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Die empfohlene Lagertemperatur: 5-25 °C. Lagerzeit: 48 Monate.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Anwendungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.2 vorgelegt.

# ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Stoff	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung	Biologischer Grenzwert
Propan [CAS 74-98-6]	1800 mg/m <sup>3</sup>	7200 mg/m <sup>3</sup>	-
Butan [CAS 106-97-8]	2400 mg/m <sup>3</sup>	9600 mg/m <sup>3</sup>	-
Ethanol [CAS 64-17-5]	960 mg/m <sup>3</sup>	1920 mg/m <sup>3</sup>	-

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBl Heft 1/2006 S. 41-55, zuletzt geändert und ergänzt: GMBl 2018 S. 9 [Nr. 1] (v. 29.1.2018)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2018 S. 9 [Nr. 1] (v. 29.1.2018)

### **DNEL-Werte** (Arbeitnehmer)

Identikation		Kurzzeitexposition		Langzeitexposition	
		systemische	lokale	systemische	lokale
		Auswirkung	Auswirkung	Auswirkung	Auswirkung
Ethanol	oral	=	=	=	-
CAS-Nummer: 64-17-5	dermal	-	-	343 mg/kg	-
EG-Nummer: 200-578-6	inhalativ	=	1900 mg/m <sup>3</sup>	950 mg/m <sup>3</sup>	-

#### **DNEL-Werte (Verbraucher)**

Identikation		Kurzzeitexposition		Langzeit exposition	
		systemische	lokale	systemische	lokale
		Auswirkung	Auswirkung	Auswirkung	Auswirkung
Ethanol	oral	-	-	87 mg/kg	-
CAS-Nummer: 64-17-5	dermal	-	-	206 mg/kg	-
EG-Nummer: 200-578-6	inhalativ	-	950 mg/m <sup>3</sup>	114 mg/m³	-

## **PNEC-Werte**

	Identifikation	on		
Ethanol CAS-Nummer: 64-17-5 EG-Nummer: 200-578-6	Kläranlage	580 mg/l	Süßwasser	0,96 mg/l
	Boden	ı	Meerwasser	0,79 mg/l
	Sporadische Freisetzung	2,75 mg/l	Sediment (Süßwasser)	3,6 mg/kg
	Sekundärvergiftung	720 g/kg	Sediment (Meerwasser)	-

## Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der an jeweilige Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienevorschriften beachten. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Vor den Pausen und am Arbeitsende Hände gründlich mit Wasser waschen. Handschutzcreme verwenden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Einatmen von Aerosol vermeiden. Bei Gefahr der Entzündung von Kleidung wärend der Arbeitsprozesse sollten in der Nähe der Arbeitsplätze entsprechende Sicherheitsduschen (gemäß ANSI Z358-1, ISO 3864-:2002)-sowie separate Augenspülstationen (DIN 12 899, ISO 3864-1:2002) installiert werden.

#### Handschutz

Bei ordnungsgemäßen Gebrauch nicht erforderlich.

### Körperschutz

Antistatische Schutzkleidung (gemäß EN 1149-1:2006, EN 1149-2:1997, EN 1149-3:2004, EN 168:2001, EN ISO 14116:2008/AC:2009, EN 1149-5:2008; CE Kat. III) verwenden.

Sicherheitsschuhe mit antistatischen und hitzebeständigen Eigenschaften (gemäß EN 13287:2008, EN ISO 20345:2011) verwenden.

#### **Augenschutz**

Bei Gefahr der Verunreinigung der Augen die dichtschließende Schutzbrille (gemäß EN 166:2001, EN ISO 4007:2012; CE Kat. II)) verwenden.

#### **Atemschutz**

Unter normalen Einsatzbedingungen nicht erforderlich. Bei Entstehung der Dämpfe und Areosole Aufnahmegeräte oder Aufnahme-Filter-Geräte (gemäß EN 149:2001+A1:2009; CE Kat. III) von entsprechender Schutzklasse anwenden. Ersetzen, wenn eine Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen Atmung beobachtet wird.

Die angewandten persönlichen Schutzmittel müssen den in der 89/686/EG Richtlinie (mit späteren Änderungen) enthaltenen Bestimmungen entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Große Produktmengen nicht in Grundwasser, Kanalisation, Abwässer oder Boden eindringen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

#### **ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Aerosol

Geruch: charakteristisch, angenehm

Geruchsschwelle: nicht bestimmt pH-Wert: nicht anwendbar Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt Siedebeginn und Siedebereich: nicht anwendbar

Flammpunkt: -60 °C (Treibgas)
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): extrem entzündbares Aerosol

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Dampfdruck:

Dampfdichte:

Dichte:

Löslichkeit(en):

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:

Selbstentzündungstemperatur:

nicht bestimmt

löslich im Wasser

nicht bestimmt

- 365 °C (Treibgas)

Zersetzungtemperatur: nicht bestimmt Explosive Eigenschaften: keine Oxidierende Eigenschaften: keine

Viskosität: nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

VOC-Gehalt: 98,59 %

Durchschnittliche Kohlenstoffzahl: 2,02

Durchschnittliches Molekulargewicht: 46,34 g/mol

Ausstellungsdatum: 05.03.2018 Version: 1.0/DE Seite 5/9

#### ABSCHNITT 10:STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität

Das Produkt ist reaktiv. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Produktdämpfe können mit der Luft explosive Gemische bilden. Siehe auch Abschnitt 10.4 - 10.6.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen sind bekannt.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen über 50°C vermeiden. Feuchtigkeit, Wärmequellen und hohen Druck vermeiden.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln und Säuren vermeiden.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

#### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

**Akute Toxizität** 

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

<u>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</u>

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

<u>Aspirationsgefahr</u>

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

### 12.1 Toxizität

Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft.

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben.

Ausstellungsdatum: 05.03.2018 Version: 1.0/DE Seite 6/9

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist löslich im Wasser und mobil im Boden.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft.

#### **ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

<u>Hinweise zum Gemisch</u>: Bei der Entsorgung die für gefährliche chemische Abfälle geltenden aktuellen Vorschriften beachten. Produktreste aus der Originalverpackung nicht entfernen. Abfallschlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden.

<u>Hinweise zum Verpackungsmaterial</u>: Verwertung / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltenden Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen. Leere Verpackungen nicht schneiden, bohren oder verbrennen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

#### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

## 14.1 UN-Nummer

1950

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar

### 14.3 Transportgefahrenklassen

2 (Gefahrzettel 2.1)

## 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

## 14.5 Umweltgefahren

Das Gemisch ist nicht umweltgefährlich nach den Transportvorschriften.

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Zünd- und Feuerquellen sowie Erwärmung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Versandstücke sollen nicht geworfen oder den Stößen ausgesetzt werden. Die Gefäße müssen so im Fahrzeug oder Container verstaut werden, dass sie nicht umkippen oder fallen.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

Sonstige Information

Sondervorschriften: 190, 327, 344, 625

Tunnelbeschränkungscode: D
Begrenzte Mengen: 1 L



Ausstellungsdatum: 05.03.2018 Version: 1.0/DE Seite 7/9

#### **ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**Verordnung (EU) 2015/830** der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Berichtigung der **Richtlinie 2008/98/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

**Richtlinie 94/62/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

**Verordnung (EG) Nr. 1223/2009** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (Neufassung).

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

#### **ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

## Vollständiger Text H-Sätze gemäß Abschnitt 3:

H220	Extrem entzündbares Gas.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

## Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

PBT Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe vPvB Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe

Flam. Gas 1 Entzündbare Gase Kat. 1
Press. Gas Gase unter Druck

Eye Irrit. 2 Schwere Augenreizung Kat. 2
Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 2
Aquatic Acute 1 Gewässergefährdend Kat. 1
Aquatic Chronic 1Gewässergefährdend Kat. 1
Skin Irrit. 2 Reizwirkung auf die Haut Kat. 2
Skin Sens. 1 Sensibilisierung der Haut Kat. 1

## <u>Schulungen</u>

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich der Verwender mit den Arbeitsschutzund Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen. Die an Beförderung von Gefahrgütern beteiligten Personen sind gemäß den ADR-Bestimmungen im Bereich deren Aufgaben entsprechend zu schulen (Allgemeinschulung, Arbeitsplatzanweisung und Sicherheitsschulung).

Ausstellungsdatum: 05.03.2018 Version: 1.0/DE Seite 8/9

## Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der vom Hersteller gelieferten Sicherheitsdatenblätter der Komponenten, der Literaturangaben, Online-Datenbanken und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

## Zusätzliche Angaben

Klassifizierung wurde aufgrund der physikochemischen Untersuchungen und der Daten über den Gehalt an gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) mit späteren Änderungen basiert.

Version: 1.0/DE

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.

Ausstellungsdatum: 05.03.2018 Version: 1.0/DE Seite 9/9